Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Senatsausschusses Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck Vom 12. November 2026

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2026 S.
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 12.11.2026

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 11. November 2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Senatsausschusses Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck vom 12. Mai 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 40), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Satzung des Senatsausschusses Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck (SAMINT-Satzung)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „seinem Kreise“ durch die Worte „seinen Mitgliedern“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 werden die Worte „Doktorandenrates“ durch die Worte „Promovierendenrates“ ersetzt.

   c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

   „(4) Die Vorsitzenden der Promotionskommission und des Habilitationsausschusses nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit Rede- und Antragsrecht teil.“

   d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 5 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 6 wird § 5.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Studiengangsleitung

(1) Der Ausschuss schlägt dem Senat für dessen Wahl für jeden der von der Sektion repräsentierten konsekutiven Bachelor-/ Masterstudiengänge eine Professorin oder einen Professor als Kandidatin oder Kandidat zur Wahl in das Amt der Studiengangsleitung vor. Sie soll Prüfungsausschussvorsitzende oder Prüfungsausschussvorsitzender im jeweiligen Studiengang sein. Sie wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne erlassen werden, das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird und ein Lehrbericht erstellt wird. Sie ist ebenso für die Sicherung der Qualität der Studiengänge zuständig.

(2) Zur Qualitätssicherung, Koordination und Sicherstellung der Lehre schlägt der Ausschuss dem Senat jeweils eine koordinierende Studiengangsleitung für folgende Lehreinheiten zur Wahl vor:

- Informatik und Technik
- Naturwissenschaften
- Psychologie

Die Studiengangsleitungen werden vom Präsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die koordinierenden Studiengangsleitungen vertreten sich gegenseitig.

(3) Die koordinierenden Studiengangsleitungen nehmen an den Ausschusssitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des zentralen Studienausschusses und des Senates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen."

6. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 12. November 2026

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck